



**TAXACADEMY**



Rechtsstand 2023

# Einkommensteuer Aufbauwissen

---

**§ 6 Abs. 3 und 5 EStG**

Skript zum Online-Training

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Überblick .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 EStG.....</b>	<b>3</b>
2.1	Unentgeltliche Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen .....	4
2.1.1	Betrieb, Teilbetrieb und Mitunternehmeranteil .....	4
2.1.2	Übertragung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen.....	5
2.1.3	Übertragung.....	7
2.1.4	Unentgeltlichkeit der Übertragung.....	8
2.1.5	Sicherstellung der Besteuerung der stillen Reserven.....	9
2.2	Unentgeltliche Aufnahme einer natürlichen Person in ein bestehendes Einzelunternehmen.....	9
2.3	Unentgeltliche Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils auf eine natürliche Person .....	10
2.4	Zurückbehaltung von Sonderbetriebsvermögen.....	11
2.4.1	Unterquotale Übertragung von Sonderbetriebsvermögen .....	11
2.4.2	Überquotale Übertragung von Sonderbetriebsvermögen.....	12
2.4.3	Mitunternehmerische Betriebsaufspaltung durch Übertragung von Sonderbetriebsvermögen .....	13
2.4.4	Fünfstufige Behaltensfrist für den Rechtsnachfolger .....	14
<b>3</b>	<b>Überführung und Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern nach § 6 Abs. 5 EStG.....</b>	<b>18</b>
3.1	Überblick über die begünstigten Transfermöglichkeiten .....	18
3.2	Die Überführung von Wirtschaftsgütern zwischen (Sonder-) Betriebsvermögen ohne Rechtsträgerwechsel.....	22
3.3	Die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Betriebsvermögen mit Rechtsträgerwechsel.....	23
3.3.1	Allgemeine Voraussetzungen .....	23
3.3.2	Buchwertübertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften .....	25
3.3.3	Dreijährige Sperrfrist für den Übernehmer .....	26
3.3.4	Weitere Fälle der Bewertung mit dem Teilwert.....	27
<b>4</b>	<b>Verhältnis zu anderen Vorschriften .....</b>	<b>30</b>
4.1	Verhältnis von § 6 Abs. 3 EStG und § 6 Abs. 5 EStG .....	30
4.2	Verhältnis zum UmwStG.....	30

# 1 Überblick



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:

**2 praktische Übungen**

- 1 Im Rahmen der Gewinnermittlung nach Betriebsvermögensvergleich gem. § 4 Abs. 1 S. 1 EStG sowie nach § 5 EStG sind die einzelnen Bilanzposten der Zugangsbewertung sowie nachfolgend zum Bilanzstichtag der Folgebewertung gem. § 6 EStG zu unterwerfen. Endet die betriebliche Verhaftung eines einzelnen Wirtschaftsguts oder der gesamten betrieblichen Einheit, sind grundsätzlich die darin gebundenen sowie steuerlich verstrickten stillen Reserven aufzudecken. Hierzu normieren jedoch § 6 Abs. 3 sowie Abs. 5 EStG Ausnahmetatbestände, die unter restriktiven Voraussetzungen eine Aufdeckung und die damit einhergehende Versteuerung der betrieblichen stillen Reserven verhindern. **Aufdeckung stiller Reserven**
- 2 § 6 Abs. 3 EStG verfolgt dabei den Zweck, den unentgeltlichen Betriebsübergang eines vollständigen Betriebs, Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils von steuerlichen Belastungen zu verschonen. Bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers sind die Wirtschaftsgüter deshalb ausnahmsweise mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben (Buchwert). Somit kommt es trotz des Ausscheidens der Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen des bisherigen Betriebsinhabers nicht zu einer Gewinnrealisierung. Nach § 6 Abs. 3 S. 3 EStG ist der Rechtsnachfolger an die Buchwertfortführung gebunden. Ein Wahlrecht wie in § 24 UmwStG besteht nicht. **Unentgeltliche Übertragung**
- 3 Die Zielsetzung des § 6 Abs. 5 EStG bestimmt sich in der steuerneutralen Überführung und Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter zwischen steuerlichen Betriebsvermögen. *In concreto* ist nach § 6 Abs. 5 S. 1 EStG zwingend der Wert anzusetzen, der sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt (Buchwert). Ein Wahlrecht wie in § 24 UmwStG besteht ebenfalls nicht.
- 4 Durch diese beiden Vorschriften sollen Umstrukturierungen und Nachfolgeplanungen ohne steuerliche Belastung durch Transfer der angehäuften betrieblichen Wertzuwächse in der Praxis erleichtert werden.<sup>1</sup> Andernfalls entstünden dem Steuerpflichtigen Steuerbelastungen, während ihm selbst keine Liquidität zufließt.<sup>2</sup> Zentrale Voraussetzung ist jeweils die Verstrickung der transferierten stillen Reserven im übernehmenden Betriebsvermögen. Die besagten Vorschriften entfalten ihren Anwendungsbereich bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 und § 5 EStG, finden jedoch ebenso Anwendung i.R.d. Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG. Sie sind im Grundsatz auch auf Kapitalgesellschaften anwendbar, wobei der Gesetzgeber in § 6 Abs. 5 S. 5, 6 EStG Ausnahmen normiert hat. **Steuerneutralität**

<sup>1</sup> Vgl. BT-Drucks. 14/6882 v. 10.9.2001, S. 1, 23.

<sup>2</sup> Strohn/Mirbach, SteuerStud 2014, 143.

- 5 Durch Art. 7 Nr. 1 des BEPS-UmsG vom 20.12.16<sup>3</sup> erfuhr § 6 Abs. 3 S. 1 EStG seine letzte Gesetzesänderung. Der Einschub „sofern die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist“ trat nach Art. 19 Abs. 1 BEPS-UmsG zum 24.12.16 in Kraft. Eine entsprechende Vorschrift existierte bereits in § 6 Abs. 5 S. 1 1. HS EStG und war zuvor als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ebenso anerkannt.

---

<sup>3</sup> BGBl. I 2016, 3000, 3009.

## 2 Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 EStG



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:

**12 praktische Übungen**

- 6 Gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 1. HS EStG ist die Vermögensübertragung steuerneutral möglich, sofern **Begünstigtes Vermögen**
- ▶ ein Betrieb,
  - ▶ ein Teilbetrieb
  - ▶ oder der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb
  - ▶ unentgeltlich übertragen wird
  - ▶ und die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist.
- 7 Als Rechtsfolge dieses Tatbestands sind die Wirtschaftsgüter bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers (Mitunternehmers) mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben, mithin dem Buchwert.
- 8 Neben diesem Grundtatbestand des § 6 Abs. 3 S. 1 1. HS EStG, sieht der Anwendungsbereich im 2. HS zwei weitere begünstigte Varianten der steuerneutralen Vermögensübertragung vor:
- ▶ die unentgeltliche Aufnahme einer natürlichen Person in ein bestehendes Einzelunternehmen (Alt. 1)
  - ▶ und die unentgeltliche Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils auf eine natürliche Person (Alt. 2).
  - ▶ Der Rechtsnachfolger ist bei Anwendbarkeit des § 6 Abs. 3 S. 1 EStG an die Fortführung der Buchwerte des bisherigen Betriebsinhabers gem. § 6 Abs. 3 S. 3 EStG gebunden. Ein Wahlrecht wie in § 24 UmwStG besteht nicht.
- 9 Nach § 6 Abs. 3 S. 2 EStG wird die Zurückbehaltung einzelner Wirtschaftsgüter beim bisherigen Betriebsinhaber zugelassen. Eine Zurückbehaltung von Wirtschaftsgütern ist grundsätzlich schädlich für die Anwendung des § 6 Abs. 3 EStG, denn die Norm begünstigt grundsätzlich nur die Übertragung ganzer Betriebe, Teilbetriebe oder Mitunternehmeranteile. § 6 Abs. 3 S. 2 EStG sieht eine Ausnahme von diesem Prinzip vor. Allerdings nur dann, wenn die zurückbehaltenen Wirtschaftsgüter zu Sonderbetriebsvermögen derselben Mitunternehmerschaft werden und somit weiterhin betrieblich steuerverhaftet sind – nunmehr als steuerliches Betriebsvermögen der Mitunternehmerschaft. Voraussetzung für diese Begünstigung ist jedoch, dass der Rechtsnachfolger den übernommenen Mitunternehmeranteil über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nicht veräußert oder aufgibt.

## 2.1 Unentgeltliche Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen

### 2.1.1 Betrieb, Teilbetrieb und Mitunternehmeranteil

- 10 Die Steuerneutralität der Vermögensübertragung nach § 6 Abs. 3 S. 1 1. HS EStG ist auf betriebliche Sachgesamtheiten und konkret auf Betriebe, Teilbetriebe und Mitunternehmeranteile begrenzt. Die Übertragung von betrieblichen Einzelwirtschaftsgütern wird vom Anwendungsbereich des § 6 Abs. 3 EStG somit nicht erfasst. Diesbezüglich kommt allerdings die begünstigte Buchwertübertragung nach § 6 Abs. 5 EStG in Betracht. **Sachgesamtheiten**
- 11 Die nach § 6 Abs. 3 S. 1 EStG begünstigten Sachgesamtheiten setzen vollständige betriebliche Einheiten voraus. Der Begriff der begünstigten Sachgesamtheit orientiert sich an den in der Rechtsprechung zu §§ 15, 16, 18 EStG und §§ 15, 20, 24 UmwStG entwickelten Grundsätzen. Eine betriebliche Sachgesamtheit setzt somit die Vollständigkeit aller dem Betrieb zugehörigen und diesem dienenden Wirtschaftsgüter voraus.
- 12 Die Begünstigung der Übertragung betrieblicher Sachgesamtheiten erstreckt sich ausschließlich auf Betriebe, Teilbetriebe und Mitunternehmeranteile:
- ▶ **Betrieb**  
Bei einem Betrieb i.S.d. § 6 Abs. 3 EStG handelt es sich um eine Sachgesamtheit aller (wesentlichen und unwesentlichen) Wirtschaftsgüter einer selbstständigen Organisationseinheit, die der gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Gewinneinkünfteerzielung i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG dient.<sup>4</sup> Zu beachten ist, dass § 6 Abs. 3 EStG bereits anwendbar ist, wenn alle wesentlichen Betriebsgrundlagen der Sachgesamtheit in einem einheitlichen Vorgang unentgeltlich übertragen werden. Die Nichtübertragung unwesentlicher Wirtschaftsgüter ist unschädlich (s. 2.1.2. Übertragung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen)
  - ▶ **Teilbetrieb**  
Der Teilbetrieb wird als organisatorisch geschlossener, mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestatteter Teil eines Gesamtbetriebs definiert, der – für sich betrachtet – alle Merkmale eines Betriebs i.S.d. EStG aufweist und als solcher allein funktions- und lebensfähig ist.<sup>5</sup> Es muss eine Untereinheit des Gesamtbetriebs, d. h. ein selbständiger Zweigbetrieb im Rahmen eines Gesamtunternehmens vorliegen.<sup>6</sup> **Teilbetrieb**
  - ▶ **Mitunternehmeranteil**  
Der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb ist die Beteiligung eines Mitunternehmers an einer Mitunternehmerschaft, die einen Gewerbebetrieb, einen Betrieb der selbstständigen Arbeit oder der Land- und Forstwirtschaft unterhält, sog. Mitunternehmeranteil. Dies setzt folglich die Beteiligung eines Gesellschafters an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft i.S.d. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 1 EStG mit entsprechender Mitunternehmerinitiative sowie -risiko voraus. Der **Mitunternehmeranteil**

<sup>4</sup> Zur detaillierten Darstellung eines Betriebs siehe das Modul „Einkommensteuer - § 16 EStG“.

<sup>5</sup> St. Rspr. vgl. nur BFH Urteil v. 22.06.2010, I R 77/09, BFH/NV 2011, 10; für die Selbstständigkeit maßgeblichen Abgrenzungsmerkmale siehe BFH, Urteil v. 22.10.2015 - IV R 17/12, BFH/NV 16, 209.

<sup>6</sup> BFH, Urteil v. 13.2.1980, I R 14/77, BStBl. II 1980, 498; vgl. BFH, Urteil v. 27.3.1969, IV R 113/68, BStBl. II 1969, 464.

Tatbestand des Mitunternehmeranteils ist in Anlehnung an die zur Übertragung nach § 16 Abs. 1 EStG ergangene Rechtsprechung<sup>7</sup> ebenso erfüllt, wenn es sich um einen Mitunternehmeranteil an einem im Aufbau befindlichen Betrieb handelt. Die Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils ist ebenfalls begünstigt, allerdings nur auf natürliche Personen (vgl. § 6 Abs. 2 S.1 2. Hs. 2. Alt EStG).

### 2.1.2 Übertragung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen

- 13 Die Übertragung einer Sachgesamtheit i.S.d. § 6 Abs. 3 EStG setzt voraus, dass alle funktional **wesentlichen Betriebsgrundlagen** der betrieblichen Einheit durch einen einheitlichen Vorgang unter Aufrechterhaltung des geschäftlichen Organismus auf den Erwerber übertragen werden.<sup>8</sup> Die Steuerneutralität erfordert aufgrund des Fortführungsgedankens indes lediglich die Übertragung der für die tatsächliche Fortführung notwendigen wesentlichen Betriebsgrundlagen. Folglich sind i.R.d. Vermögensübertragung genau diese wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang vollständig auf den Übernehmer zu übertragen. Im Wege der normenspezifischen Auslegung ist das Verständnis der wesentlichen Betriebsgrundlage jedoch auf die **funktionale Betrachtungsweise** reduziert. Dies bedeutet, dass sämtliche Wirtschaftsgüter, die zum Erreichen des Betriebszwecks unerlässlich sind und dem Betrieb funktional dienen, gemeinsam und vollständig zu übertragen sind. Funktional wesentlich können nur solche Wirtschaftsgüter sein, die im Zeitpunkt des Übertragungsvorgangs für die Funktion des Betriebes von Bedeutung sind; auf das Vorhandensein erheblicher stiller Reserven kommt es nicht an.<sup>9</sup> Der Rückbehalt derartiger funktional wesentlicher Betriebsgrundlagen ist infolgedessen für die Anwendung des § 6 Abs. 3 S. 1 EStG schädlich, da der Betrieb in seiner bisherigen Form nicht unverändert weitergeführt wird. Die Zurückbehaltung wesentlicher Betriebsgrundlagen bedeutet nach überwiegender Auffassung vielmehr eine Aufgabe des Betriebs oder Mitunternehmeranteils<sup>10</sup>, was nach § 16 Abs. 3 S. 1 EStG als Veräußerung gilt. § 6 Abs. 3 EStG findet in diesem Fall somit insgesamt keine Anwendung.
- Wesentliche Betriebsgrundlage können dabei sein:
- ▶ i.d.R. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
  - ▶ Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, wenn es den Kern der unternehmerischen Tätigkeit ausmacht,
  - ▶ Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens<sup>11</sup>.
- 14 Werden unwesentliche Betriebsgrundlagen im Rahmen einer ansonsten nach § 6 Abs. 3 EStG begünstigten Übertragung nicht mitübertragen, sondern in das Privatvermögen des bisherigen Betriebsinhabers überführt, sind die hierdurch realisierten stillen Reserven als laufender Gewinn vom Übertragenden zu versteuern. Die Entnahme ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG mit dem Teilwert zu bewerten.

<sup>7</sup> BFH, Urteil v. 18.2.1993, IV R 40/92, BStBl. II 94, 224.

<sup>8</sup> Vgl. nur BFH, Urteil v. 14.7.1993, X R 74-75/90, BStBl. II 1994, 15; BFH, Urteil v. 19.2.2004, III R 1/03, BFH/NV 04, 1231; siehe im Detail das Modul „Einkommensteuer – § 16 EStG“.

<sup>9</sup> BMF, Schreiben v. 20.11.2019, IV C 6 - S 2241/15/10003, BStBl. I 2019, 1291.

<sup>10</sup> BFH, Urteil v. 31.8.1995, VIII B 21/93, BStBl. II 1995, 890.

<sup>11</sup> Sowohl im SBV I als auch im SBV II können wesentliche Betriebsgrundlagen vorhanden sein.

**Beispiel:** A überträgt seinen Gesamthandsanteil an der A-OHG unentgeltlich auf B. Das an die A-OHG vermietete Grundstück (Sonderbetriebsvermögen), das eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage der A-OHG darstellt, wird jedoch nicht auf B übertragen.



**Lösung:** Der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 3 EStG ist nicht eröffnet, da A nicht seinen gesamten Mitunternehmeranteil überträgt. Denn der ganze Mitunternehmeranteil besteht aus dem Gesamthandsanteil und dem Sonderbetriebsvermögen. Wird der gesamte Anteil des Mitunternehmers an der Gesellschaft übertragen, setzt § 6 Abs. 3 S. 1 EStG grundsätzlich voraus, dass neben dem Anteil am Gesamthandsvermögen auch sämtliche Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens, die im Zeitpunkt der Übertragung für die Funktion des Betriebes von Bedeutung sind, übertragen werden.<sup>12</sup>

**Beispiel:** A überträgt seinen Gesamthandsanteil an der A-OHG unentgeltlich auf B. Das an die A-OHG vermietete Grundstück (Sonderbetriebsvermögen), das eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage der A-OHG darstellt, soll eine juristische Sekunde vor der Übertragung des Gesamthandsanteils in das Privatvermögen des A entnommen werden. Es wird weiterhin unverändert durch die A-OHG betrieblich genutzt.



**Lösung:** Der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 3 EStG ist nicht eröffnet, da A nicht seinen gesamten Mitunternehmeranteil überträgt. Die Entnahme eines zum notwendigen Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts ist nicht möglich, solange es weiterhin für die gleichen betrieblichen Zwecke genutzt wird. Ein solches Wirtschaftsgut ist durchgängig zwingend Betriebsvermögen (auch in der „letzten juristischen Sekunde“ vor der unentgeltlichen Übertragung des Mitunternehmeranteils) und daher nicht entnahmefähig.<sup>13</sup>

**Beispiel:** A überträgt seinen Gesamthandsanteil an der A-OHG unentgeltlich auf B. Das an die A-OHG vermietete Grundstück (Sonderbetriebsvermögen), das eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage der A-OHG darstellte, wird eine juristische Sekunde vor der Übertragung des Gesamthandsanteils in das Privatvermögen des A entnommen. Der Mietvertrag mit der A-OHG wurde vorher gekündigt.



**Lösung:** Der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 3 EStG ist eröffnet. Denn A hat das Grundstück eine juristische Sekunde vor der unentgeltlichen Übertragung seines Mitunternehmeranteils wirksam aus dem Sonderbetriebsvermögen entnommen.<sup>14</sup> Damit war es zum Zeitpunkt der unentgeltlichen Übertragung nicht mehr Teil des Mitunternehmeranteils. A hat damit seinen ganzen Mitunternehmeranteil unentgeltlich übertragen.

- 15 Wird im Zeitpunkt der Übertragung des Anteils am Gesamthandsvermögen funktional wesentliches Betriebsvermögen/Sonderbetriebsvermögen nach § 6 Abs. 5 S. 3 EStG zum Buchwert übertragen oder nach § 6 Abs. 5 S. 1 oder S. 2 EStG in ein anderes Betriebsvermögen/Sonderbetriebsvermögen des Steuerpflichtigen überführt, ist § 6 Abs. 3

**Transfer in verschiedene Betriebsvermögen**

<sup>12</sup> Grundsätzlich deshalb, weil die zeitgleiche Überführung oder Übertragung von WG in andere BV des Stpfl. zwischenzeitlich von der Finanzverwaltung akzeptiert wird ist (vgl. BMF, Schreiben v. 5.5.2021, IV C 6 - S 2240/19/10003 :017, BStBl. I 2021, 696, Rz. 9.)

<sup>13</sup> Bei Entnahmen ist stets die Entnahmefähigkeit des Wirtschaftsguts zu prüfen. Ununterbrochen in demselben Betrieb überwiegend betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter sind nicht entnahmefähig, da sie wegen der betrieblichen Nutzung zwingend notwendiges Betriebsvermögen sind.

<sup>14</sup> Eine mit der unentgeltlichen Übertragung *zeitgleich* durchgeführte Entnahme oder Veräußerung von funktional wesentlichem Sonderbetriebsvermögen ist für die Anwendung des § 6 Abs. 3 EStG schädlich. Wird funktional wesentliches Sonderbetriebsvermögen jedoch vor der unentgeltlichen Übertragung entnommen oder veräußert, ist der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 3 EStG eröffnet (vgl. BMF, Schreiben v. 5.5.2021, IV C 6 - S 2240/19/10003 :017, BStBl. I 2021, 696, Rz. 9.). Sogar eine *taggleiche* Entnahme oder Veräußerung ist möglich. In diesem Fall reicht es aus, wenn die Entnahme oder Veräußerung mindestens eine juristische Sekunde vor der unentgeltlichen Übertragung erfolgt (BFH, Urteil v. 10.9.2020, IV R 14/18, BStBl. II 2021, 367).





**TAXACADEMY**

#### **Beratung und Service:**

Tel.: 0761 2160 71 0

E-Mail: [info@tax-academy.de](mailto:info@tax-academy.de)

Fax: 0761 2160 71 99

[www.tax-academy.de](http://www.tax-academy.de)

#### **Postadresse:**

Tax-Academy

Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH

Postfach 0180

79001 Freiburg

## **Copyright & Haftungsausschluss**

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind **urheberrechtlich** geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der **Weitergabe** oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist **untersagt**.
- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.